

 Fachbereich Steuern	Einkommensteuer 2021 ff. - Ausgewählte Steueränderungen -	Überblick
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------

1. Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge (§ 32 EStG)

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	ab 1.1.2021
1. Kind	194 €	204 €	219 €
2. Kind	194 €	204 €	219 €
3. Kind	200 €	210 €	225 €
jedes weitere Kind	225 €	235 €	250 €

- Der **Kinderfreibetrag** wird ab dem VZ 2021 für jeden Elternteil von 2.586 auf **2.730 €** erhöht (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).
- Der **Betreuungsfreibetrag** steigt von 1.320 für jedes Elternteil auf **1.464 €**.
- Der **volle Kinderfreibetrag** erhöht sich von derzeit insgesamt 7.812 € um 576 € auf einen Beitrag von insgesamt **8.388 €** für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

2. Anhebung des Grundfreibetrages (§ 32a EStG)

Veranlagungszeitraum	2020	2021	2022
Grundfreibetrag	9.408 €	9.744 €	9.984 €

3. Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen (§ 33a (1) EStG)

- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach (§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG) wird angehoben.

Veranlagungszeitraum	2020	2021	2022
Höchstbetrag	9.408 €	9.744 €	9.984 €

4. Veränderungen beim Pflegepauschbetrag (§ 33b (6) EStG)

- Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages ist unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums "hilflos"
- Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 von 924 € auf 1.800 €
- Einführung eines Pflege-Pauschbetrages bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 i.H.v. 600 € und 3 i.H.v. 1.100 €
- *Voraussetzungen für die Gewährung: häuslichen Pflege + keine Einnahmen für Pflege*

5. Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge und Veränderung der Staffelung (§ 33b (3) S.2 EStG)

- Eine Behinderung wird bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt und die Staffelung in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 angepasst.

Pauschbeträge VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

- Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf **7.400 €** (bisher 3.700 €).

Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale

- 900,00 € für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G",
- 4.500,00 € für Menschen mit dem Merkzeichen "aG", mit dem Merkzeichen "Bl" oder mit dem Merkzeichen "H".

Die Pauschale ist statt der bisher ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen.

Wegfall der Zusatzvoraussetzungen gemäß § 33b (2) EStG

- ~~die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,~~
- ~~die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder~~
- ~~dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.~~

	Fachbereich Steuern	Einkommensteuer 2021 ff. - Ausgewählte Steueränderungen -	Überblick
----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------

6. Homeoffice-Pauschale (§ 4 (5) S. 1 Nr. 6b S.4 EStG)

- 5 € pro Kalendertag, höchstens 600 € im Kalenderjahr
- Einrechnung der Pauschale in die Werbungskostenpauschale (nicht zusätzlich)
- häusliches Arbeitszimmer keine Voraussetzung (Tätigkeit auch z.B. im Wohnzimmer)
- Geltungszeitraum: Veranlagungszeiträume 2020 und 2021

7. Anhebung Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 (2) S.11 EStG)

- Anhebung der monatlichen Freigrenze von 44 € auf 50 €
- Geltungszeitraum: ab 1.1.2022

8. Erhöhung Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG)

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf 3.000 € (§ 3 Nr. 26 S.1 EStG)
- Erhöhung Ehrenamtsfreibetrag von 720 € auf 840 € (§ 3 Nr. 26a S.1 EStG)
- Geltungszeitraum: ab VZ 2021

9. Erhöhung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b (2) S.1 EStG)

- Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ab dem VZ 2022 auf 4.008 €
- Entfristung der ursprünglich auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzten Anhebung
- Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2022 in der Steuerklasse II

10. Erhöhung Grenze für Kleinbetragsspenden (§ 50 (4) S.1 Nr.2 EStDV)

- Betrag für vereinfachten Zuwendungsnachweis erhöht sich von 200 € auf 300 €
- Geltungszeitraum: ab VZ 2021

11. Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)

- Begünstigung auch von vermieteten Wirtschaftsgütern
- Anhebung der Grenze für begünstigte Investitionskosten von 40% auf 50 %
- einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 € für alle Einkunftsarten
- Geltungszeitraum: Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsjahre ab 2020

12. Wiedereinführung der degressiven AfA für 2020+2021 (§ 7 (2) EStG)

- Höhe: 25%, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung
- für bewegliche WG des AV, die 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden
- Wahlrecht/Alternative zur linearen AfA
- degressive AfA nur bei Gewinneinkunftsarten möglich
- Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA nach § 7 (3) EStG zulässig
- im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung nur anteiliger Jahres-AfA-Betrag

13. Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen § 10 (3) EStG

- Erhöhung des Höchstbetrages für den VZ 2021 auf 25.787 € (ZV: 51.574 €)